

**Satzung**  
**des Schafhaltervereins Niederberg**  
Mitglied der Züchterzentrale Mettmann

Die Versammlung interessierter Schafhalter hat am 9. Januar 2008 beschlossen, einen Verein mit folgender Satzung zu gründen.

**§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Schafhalterverein Niederberg“, hat seinen Sitz bei der Kreiszüchterzentrale Mettmann, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann. Er erstreckt sich sowohl über das Gebiet des Kreises Mettmann, als auch die angrenzenden kreisfreien Städte.

Der Verein ist ins Vereinsregister Mettmann einzutragen, nach der Eintragung soll der Verein den Zusatz e.V. erhalten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Aufgaben des Schafhaltervereins Niederberg**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schafhaltung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Schauen für die Allgemeinheit
  - Fortbildungsmaßnahmen für interessierte Schafhalter
  - Erhaltung alter und gefährdeter Schafrassen
  - Jugendarbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Schafhaltung.

**§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder Schafhalter werden, der seine Mitgliedschaft schriftlich erklärt.

Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Über Ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, welche sich um die Schafhaltung verdient gemacht haben.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft muss der Aufnahmeantrag schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.

Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitgliedes
2. bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen
3. durch schriftlich erklärten Austritt
4. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt.

**§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Betreuung durch den Verein. Es hat die Pflicht, die Satzung des Vereines zu befolgen, seine Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereines schadet.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Die Organe fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstand und Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

### **1. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei alle zwei Jahre ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird.

### Aufgaben des Vorstandes:

1. Organisation von Veranstaltungen und Schauen
2. Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung
3. Bestellung des Geschäftsführers

### **2. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Eingeladen wird in schriftlicher Form mit einer 14 Tagesfrist. Sie findet nach Bedarf statt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen treten erst mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes, auf Antrag geheime Wahl
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
5. Festsetzung von Gebühren und Beiträgen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins, wobei das vorhandene Vermögen zur Förderung der Schafhaltung verwendet werden soll.

### **3. Geschäftsführer**

Der Vorstand bestellt eine Person mit der Geschäftsführung des Vereins. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Satzung an die Weisung des Vorstandes gebunden.

### Aufgaben der Geschäftsführung

1. Erledigung des Schriftverkehrs
2. Vorlegen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
3. Anfertigung von Niederschriften über Satzung, Versammlungen und Tagungen
4. Unterzeichnung von Beschlüssen der Organe

## **§6 Finanzierung des Vereins**

Jährlich ist ein Beitrag von jedem Mitglied fällig.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 09.01.2008 errichtet